



Technik Museum Sinsheim

Hausordnung des Technik Museum Sinsheim

Verehrter Gast,

wir heißen Sie herzlich im Technik Museum Sinsheim sowie dem IMAX 3D Kino Sinsheim willkommen. Sie freuen sich auf Ihren Besuch in unseren Ausstellungshallen. Hierfür möchten wir Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich gestalten. Dazu bedarf es gewisser Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte & Pflichten, welche wir in Form dieser Hausordnung getroffen haben.

Diese Hausordnung wird vertragliche Grundlage des durch den Erwerb Ihrer Eintrittskarte (Ticket) geschlossenen Benutzervertrags. Sie gelten sowohl für den Besuch des Technik Museum Sinsheim als auch für das IMAX 3D Kino Sinsheim, nachfolgend als „Museum“ und „IMAX“ benannt. Für den Aufenthalt im IMAX ist zusätzlich die eigene Hausordnung zu beachten. Wir bitten Sie daher sorgfältig um Beachtung der folgenden Punkte!

1. Rechtliche Grundlagen, Minderjährige, Altersangaben sowie Gruppen

1.1. Für den Vertragsabschluss bzw. den Besuch Minderjähriger gilt:

a) Wir sind berechtigt – aber nicht dazu verpflichtet – Minderjährigen ohne Begleitung eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer berechtigten Aufsichtsperson den Besuch des Museums zu verweigern.

b) Soweit wir Minderjährigen den Zugang zum Museum gewähren, gehen wir ohne ausdrücklich erklärten schriftlichen Widerspruch des gesetzlichen Vertreters oder einer berechtigten Aufsichtsperson von deren Zustimmung zum Besuch aus.

c) Im Falle einer solchen Eintrittsgewährung wird kein vertragliches oder gesetzliches Beaufsichtungsverhältnis geschlossen. Auf die gesetzliche Haftung gesetzlicher Vertreter oder Aufsichtspersonen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und die sich hieraus ergebenden Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen.

d) Für den Zutritt zu den Spielfilmen im Abendprogramm gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie die verbindlichen Regelungen der „Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK).

1.2. Beim Erwerb der Eintrittskarten und der Benutzung unserer Einrichtungen sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über das Alter von Kindern in Ihrer Begleitung zu machen. Bei begründeten Zweifeln, insbesondere beim Besuch eines IMAX Spielfilms mit Mindestaltersangabe, sind wir dazu berechtigt, einen Nachweis zu den Altersangaben zu verlangen. Wenn dieser Nachweis verweigert oder nicht geführt werden kann, werden die Regelung dieser Hausordnung umgesetzt.

2. Pflichten und Haftung beim Parken auf unseren ausgewiesenen Parkflächen

2.1. Mit dem Abstellen Ihres Fahrzeugs auf unseren Parkplätzen wird kein Verwahrungs- oder Bewachungsverhältnis begründet.

2.2. Auf all unseren Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (STVO).

2.3. Um einen reibungslosen Ablauf auf unseren Parkplätzen zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unseres Aufsichtspersonals genau beachtet werden. Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nur innerhalb der für Ihr Fahrzeug vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Sie Ihr Fahrzeug außerhalb der vorgesehenen Fläche parken und dadurch den Verkehrsfluss erheblich behindern oder dies eine Gefahr darstellen sollte, behalten wir uns das Recht vor, das Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten entfernen zu lassen.

2.4. Bitte achten Sie beim Verlassen Ihres Fahrzeugs darauf, dass alle Türen, Fenster, das Schiebedach sowie der Kofferraum verschlossen sind und keine sichtbaren Gegenstände, Tiere oder Personen im Fahrzeug zurückbleiben.

2.5. Wir haften nicht für Schäden an Ihrem Fahrzeug, insbesondere solche, die auf außergewöhnliche Ereignisse wie Sturm, Hagel, Explosion oder Feuer zurückzuführen sind. Auch bei Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte Personen, soweit für das Entstehen des Schadens nicht eine schuldhaft Pflichtverletzung unsererseits vorausgegangen ist, haften wir nicht.

2.6. Sie sind dazu verpflichtet, aufgetretene Schäden an Ihrem Fahrzeug unverzüglich und vor dem Verlassen des Museums dem Museumspersonal anzuzeigen. Unterbleibt diese Schadensanzeige ohne rechtfertigenden Grund, so entfallen eventuell begründete Ansprüche uns gegenüber (soweit diese nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beruhen).

3. Eintrittspreise, Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten, Altersangaben, Verlust

3.1. Für die Gültigkeit der Museums- und/oder IMAX Eintrittskarte gelten folgende Regelungen:

a) Die Eintrittskarten sind nur am Tag des Kaufs gültig und nicht auf einen anderen Tag oder eine andere Person übertragbar.

b) Gäste unseres hauseigenen 4*Hotel Sinsheim sind berechtigt, am Tag nach der Übernachtung das Museum erneut zu besuchen. Hierzu bedarf es der Vorlage der Eintrittskarte vom Vortag sowie einer Bestätigung durch das 4* Hotel Sinsheim.

3.2. Die Ausstellungshallen des Museums sowie der IMAX Kinosaal dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte an den gekennzeichneten Besuchereingängen betreten werden. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts mitzuführen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

3.3. Die Eintrittskarte berechtigt zum Betreten beider Ausstellungshallen. Das IMAX kann im Rahmen einer gültigen IMAX Eintrittskarte oder der Kombinationskarte einmalig für eine Dokumentation betreten werden. Das IMAX Tagesticket sowie das Kombinationsticket für das IMAX berechtigen nicht zum Besuch einer Spielfilmvorstellung. Hierfür ist eine gesonderte Eintrittskarte an der Abendkasse des IMAX zu erwerben. Der Zutritt zu beiden Ausstellungshallen ist nur im Rahmen der regulären Öffnungszeiten möglich (Montag-Freitag von 09.00h – 18.00h, am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen von 09.00h – 19.00h). Bei Großveranstaltungen, sowie an Heiligabend und Silvester, kann es zu abweichenden Öffnungszeiten kommen. Diese werden entsprechend über die Internetseite des Museums publiziert.

3.4. Im Falle von falschen Angaben über persönliche Verhältnisse (insbesondere des Alters von Kindern), die für die Bestimmung des zu entrichtenden Eintrittspreises oder die Gewährung ausgeschriebener Ermäßigungen maßgeblich sind (wie z.B. Mitgliedsanträgen), behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen und/oder die Nachzahlung des korrekten Eintrittsentgelts zu fordern.

3.5. Die Eintrittskarten sind nicht an Dritte übertragbar, eine Weiterveräußerung ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen.

3.6. Bei Verlust der Eintrittskarte besteht kein Recht auf kostenlosen Ersatz. Eintrittskarten für die IMAX Dokumentationen und Spielfilme sind generell nicht ersetzbar und müssen neu erworben werden.

4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen:

4.1. Hunde sind in den Ausstellungshallen, im IMAX sowie auf dem Freigelände nicht gestattet.

4.2. Das Rauchen ist in allen Gebäuden, der Spielplatzfläche sowie auf den Hallendächern der Ausstellungshallen strengstens untersagt.

4.3. Radfahren, Skateboarden, Roller- und Inlineskaten ist in allen Gebäuden des Museums strengstens untersagt.

4.4. Besucher müssen auf den gekennzeichneten Wegen innerhalb der Ausstellungshallen bleiben. Das Überschreiten der Absperrungen sowie das Betreten/Besteigen der Ausstellungsstücke ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen. Die Verwendung der Absperrungen unserer Ausstellungsstücke als Sitzgelegenheit oder Garderobe ist nicht gestattet.

4.5. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht alle Spielgeräte innerhalb und außerhalb der Museumshallen für jeden Besucher geeignet sind. Die Einschränkungen, die aus den Bedingungen zur Nutzung der Spielgeräte ersichtlich sind, dienen einzig Ihrem eigenen Schutz.

4.6. Den Anordnungen des Personals ist in eigenem Interesse Folge zu leisten.

4.7. Der Besitz sowie das Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen wie Pistolen, Messern, Ketten, Schlagringen usw. oder das Mitführen von illegalen Substanzen ist auf dem kompletten Museumsgelände inklusive der Parkplätze verboten.

5. Verweigerung des Zutritts zum Museumsgelände und Ausschluss von der Benutzung

5.1. Personen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgelts vom Museumsgelände verwiesen werden, wenn die Annahme besteht, dass diese Personen eine Störung oder Gefährdung für die anderen Besucher oder der Einrichtungsgegenstände darstellen könnten oder eine Eigengefährdung zu befürchten ist.

5.2. Ein sofortiger Verweis vom Museumsgelände ist weiter zulässig, wenn sich die Person in einem solchen Maß, insbesondere auch durch Verstoß gegen diese Hausordnung oder Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Museumspersonals, vertragswidrig verhält. Die Kündigung und der Verweis setzen eine mündliche Abmahnung voraus, außer es bestünde der Fall, dass der Verstoß so schwerwiegend ist, dass er einen sofortigen Verweis sachlich begründet.

5.3. Das Museumspersonal ist dazu berechtigt und seitens der Geschäftsführung bevollmächtigt, das Hausrecht auszuüben und insbesondere Abmahnungen, Kündigungen und Verweise auszusprechen.

5.4. Jegliche Art von Diebstahl, wie z.B. von Museumseigentum, Ausstellungsgegenständen oder ähnliches wird umgehend zur Anzeige gebracht.

6. Benutzung der Einrichtungen und Spielgeräte, Haftung des Benutzers bei missbräuchlicher Nutzung mitgeführter Gegenstände

6.1. Alle Einrichtungen und Spielgeräte auf dem Museumsgelände stehen Ihnen im Rahmen der konkreten Nutzungsbedingungen der einzelnen Einrichtungen zur Verfügung.

6.2. Jeder Benutzer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Nutzungshinweise seine eigene persönliche (vor allem gesundheitliche) Eignung für die Benutzung der Einrichtungen und Spielgeräte zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch für persönliche Kleidung, lose Gegenstände o.ä.

6.3. Den Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten. Sollten Sie schuldhaft den Nutzungshinweis an der Einrichtung sowie die Anweisungen des Museumspersonals missachten, so behalten wir uns das Recht vor, Sie von der Benutzung der Einrichtungen auszuschließen, ohne dass Ihnen dadurch ein Ersatzanspruch zusteht. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann eine Verweisung vom Museumsgelände entsprechend Punkt 5.2. erfolgen.

6.4. Sie haften für alle schuldhaft entstandenen Schäden, die durch Nichtbeachtung der Nutzungshinweise, durch Verstöße gegen Anweisungen des Museumspersonals oder durch mutwillige Beschädigung entstehen.

6.5. Es wird keine Haftung für mitgeführte oder abgestellte Gegenstände (Taschen, Rucksäcke, Handys, etc.) übernommen.

6.6. Die Benutzung aller Einrichtungen, Spielgeräte sowie des Spielplatzes erfolgt, ungeachtet unserer vertraglichen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, auf eigene Gefahr.

6.7. Reklamationen bei technischen Defekten an Spielgeräten müssen unverzüglich dem Museumspersonal angezeigt werden. Bei verspäteten Reklamationen behalten wir uns das Recht vor, eventuell begründete Ersatzansprüche auszuschließen.

7. Hilfeleistungen in Notfällen

7.1. Unsere vertraglichen Verpflichtungen umfassen keine Bereitstellung von Sanitätern, ärztlichem Hilfspersonal oder entsprechenden Einrichtungen bei Selbstverschulden und außerhalb der rechtlichen Verpflichtungen. Bei Krankheitsfällen, Unglücksfällen oder sonstigen Notsituationen steht Ihnen jedoch unser Museumspersonal gerne zur Verfügung.

7.2. Soweit im Einzelfall, speziell bei größeren Veranstaltungen, Sanitäter oder Ärzte in Bereitschaft sind, so erbringen diese ihre Leistungen in eigener Verantwortung und sind weder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

8. Ausfall von Anlagen, vorübergehende Nutzungseinschränkung, Haftungsbeschränkungen

8.1. Aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, Reparaturen, behördlicher Überprüfungen, aus Witterungsgründen oder im Falle von höherer Gewalt können einzelne Einrichtungen oder Spielgeräte nicht oder nicht während der regulären Öffnungszeiten zur Verfügung stehen. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Teil- / oder Gesamterstattung der Eintrittsgelder oder sonstiger Entgelte.

8.2. Unsere eigene Haftung für alle Schäden, die nicht Körper- und Personenschäden sind, sowie unsere Haftung für durch das Museumspersonal verursachte Schäden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Film- und Fotoaufnahmen auf dem Museumsgelände

9.1. Film- und Fotoaufnahmen für den privaten Gebrauch sowie zur Veröffentlichung auf nicht kommerziellen Webseiten, Bildtauschbörsen oder sozialen Webseiten sind grundsätzlich erlaubt und benötigen keiner Genehmigung seitens der Geschäftsleitung. Es dürfen Hilfsmittel wie Stativ oder Scheinwerfer eingesetzt werden, solange andere Besucher dadurch nicht gestört oder im Besuch entsprechend eingeschränkt werden. Hierbei sind die Sicherheitsbestimmungen unter Absatz 4, insbesondere Punkt 4.3. zu beachten und entsprechend einzuhalten.

9.2. Für Film- und Fotoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken bedarf es einer schriftlichen Genehmigung seitens der Geschäftsleitung, welche mitzuführen und auf Verlangen unseres Aufsichtspersonals vorzuzeigen ist. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen, respektive den Zugang zum Museumsgelände zu verwehren.

9.3. Im Einzelfall, speziell bei Großveranstaltungen oder museumseigenen Veranstaltungen (z.B. US Car Treffen, Motorradwochenende, Brazzeltag usw.) können Film- und Fotoaufnahmen durch das Museum getätigt werden. Bitte meiden Sie diese, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. Aufnahmen (Bild und/oder Ton) von Ihrer Person später in der Öffentlichkeit verwendet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam direkt mit. Geschieht dies nicht, so gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

9.4. Das Museumsgelände ist in diversen, öffentlich zugänglichen Bereichen zu Ihrer eigenen Sicherheit videoüberwacht.

Ausgenommen hiervon sind sensible Bereiche wie z.B. alle sanitären Einrichtungen. Das Bildmaterial wird unverzüglich gelöscht, wenn es zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Gegenzug stehen.

10. Schadensmeldungen

10.1. Sollten Sie ohne ihr eigenes Verschulden zu Schaden gekommen sein, so sind Sie dazu verpflichtet, dies unserem Museumspersonal unverzüglich und vor dem Verlassen des Museumsgeländes anzuzeigen. Dies ist insbesondere auch dann nötig, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis in Nachhinein noch ein Schaden entstehen könnte.

10.2. Unterbleibt die oben genannte Schadensanzeige ohne rechtfertigenden Grund, so entfallen alle Ansprüche uns gegenüber, wenn diese nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beruhen.

11. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen, Kundgebungen

11.1. Werbung auf dem kompletten Museumsgelände inklusive der Parkplätze, wie auch das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen, sind nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsleitung gestattet, welche mitgeführt und auf Verlangen des Museumspersonals vorzuzeigen ist. Dies gilt insbesondere auch bei Meinungsbefragungen und Kundgebungen politischer und sonstiger Art. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen respektive den Zugang zum Museumsgelände zu verwehren.

12. Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet einzig die Geschäftsleitung des Technik Museum Sinsheim. Diese Hausordnung ist gültig für alle Besucher, die das Museumsgelände betreten. Sie tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Sinsheim, den 20.11.2017